

II-2971 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE
 Zl. 22. 456-Präs. A/69
 Anfrage Nr. 1415 der Abg. Melter und Gen.
 betreffend Ladenschlußgesetz.

1394/AB.
ZU 1415/J.
 Präs. am 11.11.1969

Wien, am 10. November 1969

An den
 Herrn Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Alfred M a l e t a

W i e n

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten zum Nationalrat Melter und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 21.10.1969, betreffend Ladenschlußgesetz an mich gerichtet haben, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Das Bundesgesetz vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 156 über den Ladenschluß an Werktagen (Ladenschlußgesetz), räumt den Landeshauptleuten hinsichtlich der Festlegung der Ladenschlußzeiten weitgehende Ermächtigungen ein. So kann der Landeshauptmann zufolge § 2 Abs. 5, wenn dies die Einkaufsbedürfnisse erfordern, mit Verordnung anordnen, daß die Verkaufsstellen um eine Stunde später bzw. um eine Stunde kürzer geschlossen zu halten sind. § 3 stellt es den Landeshauptleuten frei, festzusetzen, ob die Verkaufsstellen am Donnerstag-, Mittwoch- oder Samstagnachmittag zu schliessen sind. § 3 Abs. 5 trifft Vorsorge für die in der vorliegenden Anfrage besonders erwähnten, in unmittelbarer Nähe der Bundesgrenze gelegenen Orte ; der Landeshauptmann kann hier Ausnahmen von dem sonst vorgeschriebenen Sperrhalbtag verfügen. Der mit "gebietliche Sonderregelungen" überschriebene § 6 des Ladenschlußgesetzes ermächtigt den Landeshauptmann bei Campingplätzen, Badeplätzen oder pratermässigen Veranstaltungen , in ausgesprochenen Ausflugsorten und in Wallfahrtsorten von den sonst gesetzlich festgelegten Ladenschlußzeiten abweichende Ladenschlußzeiten anzuordnen. Auch kann der Landeshauptmann für Gebiete, in denen wegen bedeutender örtlicher Veranstaltungen

zu Zl. 22.456-Präs. A/69

wie Messen, Ausstellungen, Festspiele oder sportlicher Veranstaltungen ein besonderer Zustrom Ortsfremder zu erwarten ist, oder generell für besonders wichtige Fremdenverkehrsorte während der Hauptverkehrszeiten einen Ladenschluß an Samstagen spätestens um 18 Uhr, an sonstigen Werktagen spätestens um 20 Uhr anordnen.

Die hier angeführten Verordnungsermächtigungen sind von den Landeshauptleuten bisher nur teilweise ausgeschöpft worden.

Die Anfragen sind sohin zusammenfassend dahingehend zu beantworten, dass schon das geltende Ladenschlußgesetz eine weitgehende Liberalisierung der Ladenschlußzeiten zuläßt, die den Landeshauptleuten übertragen ist, die dabei auf die gebietsweisen Gewohnheiten Bedacht zu nehmen haben. Da diese Ermächtigungen von den Landeshauptleuten bisher nur teilweise in Anspruch genommen worden sind, ist es fraglich, ob eine Erweiterung der Verordnungsermächtigungen der Landeshauptleute tatsächlich zu der in der Anfrage als wünschenswert bezeichneten Liberalisierung der Ladenschlußbestimmungen bzw. Festsetzung regional verschiedener Verkaufszeiten führen würde.

Im übrigen wäre das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bereit, die legistischen Vorarbeiten für eine Novellierung des Ladenschlußgesetzes in die Wege zu leiten, wenn die Aussicht besteht, dass diesbezüglich eine übereinstimmende Auffassung der durch eine solche Neuregelung berührten Kreise herbeigeführt werden kann.

